

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V)

A Problem und Ziel

Die Bauministerkonferenz hat beschlossen, die Musterbauordnung entsprechend den Beschlüssen der Fachkommission Bauaufsicht zu ändern. Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) soll an die Musterbauordnung angepasst werden, um weiterhin einen Beitrag zur Harmonisierung des Bauordnungsrechts zwischen den Ländern zu leisten.

B Lösung

Wesentlicher Teil des Gesetzentwurfes ist die Anpassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) an die Musterbauordnung. So sollen insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren verbessert und damit die digitale Beantragung und Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren gefördert werden. Weiter sollen durch die Einführung einer sogenannten Typengenehmigung Baugenehmigungsverfahren verkürzt, Kosten eingespart und damit der Nutzen für die am Bau Beteiligten in der Baugenehmigungspraxis weiter verbessert werden. Eine weitere Änderung dient der Erleichterungen beim Bauen mit Holz bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze. Ebenso soll die Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten erweitert werden, um einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Sprachmobilfunk zu leisten. In Umsetzung europäischen Rechts soll Personen im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates der partielle Zugang zur Bauvorlageberechtigung ermöglicht werden.

C Alternativen

Keine. Das Bauordnungsrecht soll zwischen den Ländern weiter harmonisiert werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Anpassung an die Musterbauordnung kann nur durch eine Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Durch die Neuregelungen entsteht kein zusätzlicher kostenträchtiger Verwaltungsaufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft ist nicht zu rechnen, da keine Änderungen hinsichtlich der materiellen baurechtlichen Anforderungen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden, erfolgen.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. Februar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 23. Februar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), die zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Typengenehmigung“.

2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gewerbe- und Industriegebieten“ die Wörter „sowie für Antennenanlagen im Außenbereich“ eingefügt.

3. § 18 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann auf in Textform gestelltem Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden.“.

4. Dem § 26 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“

5. Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 6 und 7 jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.“
7. § 54 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich.“
8. In § 57 Absatz 2 Satz 2 zweiter Teilsatz werden nach dem Wort „zweifelhaft“ die Wörter „oder eine örtliche Zuständigkeit einer unteren Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist“ eingefügt.
9. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach der Angabe „10 m“ ein Komma und die Wörter „auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 Buchstabe e wird die Angabe „, Kompost-“ gestrichen.
 - c) In Nummer 15 Buchstabe b werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Wörter „sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.
 - d) In Nummer 15 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Nummer 15 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„Kompostanlagen bis zu 300 m² Lager- und Rottefläche.“
10. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Teilsatz nach dem Semikolon nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Unterlagen nicht elektronisch eingereicht wurden und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Eingang“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „die vorgelegten Unterlagen“ durch die Wörter „vorgelegte Unterlagen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Bauherr bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.“

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Werden Unterlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative und gegebenenfalls über die Erklärung des Bauherrn, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll.“

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und dort bauvorlageberechtigt sind, ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zu erfüllen, bestätigt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des Artikels 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag, dass sie im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates bauvorlageberechtigt sind (partieller Zugang). Diese Bestätigung kann nach Maßgabe der in Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gründe verweigert werden. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führt die Liste der Personen, die gemäß Satz 1 bauvorlageberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig als Architekt oder Innenarchitekt niedergelassen sind und nur vorübergehend und gelegentlich gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG tätig werden wollen, sind, sofern sie die Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen und ihre Dienstleistungserbringung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Architektengesetzes angezeigt haben, ebenfalls im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates bauvorlageberechtigt.“

12. § 66 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Fundamenten von Windenergieanlagen, bei denen die Höhe der Windenergieanlage, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, mehr als 10 m beträgt,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
13. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
14. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
15. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben.“
 - c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - „Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.“
16. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Trägerin der Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Bescheides zur Kenntnis zu geben.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

17. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

**„§ 72a
Typengenehmigung**

- (1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.
- (2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Typengenehmigungen anderer Länder auch in Mecklenburg-Vorpommern anerkennen.
- (4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“
18. In § 73 Absatz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.
19. In § 74 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.
20. In § 76 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.
21. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Abschriften erteilen“ durch die Wörter „einen Auszug erstellen“ ersetzt.
22. § 85 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie kann dabei
1. die Art der Übermittlung,
 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren,
 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) insbesondere an die Musterbauordnung angepasst werden. Durch die stärkere Orientierung an der Musterbauordnung wird gleichzeitig ein Beitrag zur Harmonisierung des Bauordnungsrechts zwischen den Ländern geleistet.

Ziel der Änderung der LBauO M-V ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren zu verbessern und damit die digitale Beantragung und Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren zu fördern. Die Rahmenbedingungen sollen daher so gestaltet werden, dass zukünftig eine ausschließlich elektronische Kommunikation erfolgen soll.

Durch die Einführung einer sogenannten Typengenehmigung sollen Baugenehmigungsverfahren verkürzt und Kosten eingespart werden. Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann auf Antrag eine Typengenehmigung erteilt werden.

Weitere Änderungen dienen Erleichterungen beim Bauen mit Holz in höheren Gebäuden bis zur Hochhausgrenze. Korrespondierend dazu sollen in einer neuen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (HolzBauRL) die brandschutztechnischen Anforderungen der neuen Regelungen der LBauO M-V spezifiziert werden. Durch die Ausweitung des Holzbaus wird auch das serielle, vorgefertigte Bauen unterstützt und es werden zusätzliche konstruktive und gestalterische Möglichkeiten eröffnet.

Zur Förderung und Beschleunigung des 5G-Mobilfunkausbaus werden Verfahrenserleichterungen für Antennenanlagen vorgesehen. Es wird, um die Auswahl der potentiell nutzbaren Standorte zu erhöhen, das Maß für die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für Antennenanlagen im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H reduziert. Ferner sollen mit der Erweiterung der Verfahrensfreiheit künftig freistehende Antennen einschließlich der Masten im Außenbereich mit einer Höhe von bis zu 15 Metern ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen. Für den Innenbereich wird im Gesetz klargestellt, dass bei Masten auf Gebäuden die maßgebliche Höhe von bis zu 10 Metern für die Verfahrensfreiheit sich nur nach den über das Gebäude hinausragenden Teilen des Mastes bestimmt.

Mit der Aufnahme einer Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben an die Bauaufsichtsbehörden im Falle einer Nichtzuständigkeit, beispielsweise im Bereich des Küstenmeeres, wird eine Rechtsgrundlage zur gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung geschaffen.

In Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll Personen im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates der partielle Zugang zur Bauvorlageberechtigung ermöglicht werden.

Vorsorglich aufgenommen worden ist eine Regelung zur bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen für Fundamente von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen für den Fall, dass nach dem Vorliegen neuer Erkenntnisse, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens gewonnen werden sollen, ein staatliches Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich sein sollte.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Durch die Einfügung des neuen Paragraphen zur Typengenehmigung ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 5 Satz 2)

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird zur Förderung des 5G-Mobilfunkausbaus das Maß für die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für Antennenanlagen im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H reduziert.

Zu Nummer 3 (§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)

Die Änderung in Absatz 4 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung entfällt das Schriftformerfordernis für den Antrag auf Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Es wird hier nur noch die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben.

Die „Textform“ ist in § 126b BGB legal definiert. Danach muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Nach § 126b BGB ist ein dauerhafter Datenträger jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Ein Text ist also zur dauerhaften Wiedergabe geeignet, wenn er immer wieder unverändert gelesen werden kann, zum Beispiel bei Verkörperung des Textes auf Papier oder in einer E-Mail. Insofern genügt es, wenn der Name des Erstellers erkennbar ist und es ersichtlich ist, wo die Erklärung endet. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift.

Zu Nummer 4 (§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen)

Mit dem neuen Satz 4 werden alternativ zu feuerbeständigen Bauteilen - deren tragende Teile nach Satz 3 Nummer 1 aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen müssen und daher nicht aus Holz sein können - auch Bauteile aus brennbaren Baustoffen zugelassen, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 - Holzbaurichtlinie) entsprechen.

Der neue Satz 5 nimmt Brandwände und Wände notwendiger Treppenträume, sofern sie die Bauart von Brandwänden haben müssen (in Gebäuden der Gebäudeklasse 5), von dieser Regelung aus. Brandwände und Wände in der Bauart von Brandwänden haben immer den Zweck, auch ohne Eingreifen der Feuerwehr als Barriere gegen Brandausbreitung zu dienen. Sie müssen daher zusätzlich zu der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit auch aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 28 Außenwände)

In Absatz 5 wird eine Regelung im neuen Satz 2 aufgenommen, die alternativ zu schwerentflammenden Außenwandbekleidungen - die nicht aus unbehandeltem Holz bestehen können, da Holz zu den normalentflammenden Baustoffen gehört - auch Außenwandbekleidungen aus normalentflammenden Baustoffen zulässt, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen (Holzbaurichtlinie) entsprechen. Damit soll dem Bedürfnis von Planern und Bauherrn Rechnung getragen werden, den Baustoff Holz, der das innere Tragsystem bildet, dann an der Fassade auch nach außen hin sichtbar zu machen (die derzeitige Regelung lässt das nur bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 zu). Eine Brandausbreitung entlang der Oberfläche soll dabei durch die Anordnung konstruktiver „Brandsperren“ in bestimmten Abständen entgegengewirkt werden. Auch hierzu wird die neue Holzbaurichtlinie konkretisierende Regelungen enthalten.

Zu Nummer 6 (§ 53 Bauherr)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Mit der Änderung wird das Schriftformerfordernis für Mitteilungspflichten des Bauherrn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde aufgehoben und somit dem Bauherrn die Möglichkeit gegeben, diese Mitteilung künftig elektronisch (z. B. per E-Mail) der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln. Es wird auch hier nur noch die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Die Ausführungen zu Nummer 5 Buchstabe a gelten entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 54 Entwurfsverfasser)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Mit der Änderung wird das Erfordernis für Fachplaner, die von ihnen erstellten Bauvorlagen zu unterzeichnen, aufgehoben und damit die Möglichkeit eröffnet, zukünftig auch elektronisch Bauvorlagen zu übermitteln.

Zu Nummer 8 (§ 57 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde die Zuständigkeit auch einer Bauaufsichtsbehörde übertragen kann, wenn eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist, beispielsweise im Bereich des Küstenmeeres.

Zu Nummer 9 (§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)**Zu Buchstabe a**

Zur Förderung des Mobilfunkausbaus in Mecklenburg-Vorpommern wird die Verfahrensfreiheit für freistehende Antennenanlagen im Außenbereich von 10 m auf 15 m Höhe erweitert. Mit dem Einschub „auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut“ soll klargestellt werden, dass ein unter dem Dach liegender Teil des Mastes oder ein Sockel nicht mitzurechnen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung. Bereits bisher konnten Ladestationen für Elektromobilität als unbedeutende Anlagen verfahrensfrei errichtet oder geändert werden. Darüber hinaus soll auch eine mit der Errichtung der Ladestation gegebenenfalls verbundene Nutzungsänderung - Hinzutreten einer gewerblichen Nutzung - verfahrensfrei möglich sein.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe e.

Zu Buchstabe e

Mit der Regelung wird ab einer Lager- und Rottefläche von 300,01 m² die baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Kompostanlagen klargestellt und so den bauordnungsrechtlichen Prüfbelangen und den abfallrechtlichen Überwachungserfordernissen Rechnung getragen. Nicht relevante Kompostanlagen zum Beispiel Komposthaufen auf Privatgrundstücken sind weiterhin verfahrensfrei.

Zu Nummer 10 (§ 62 Genehmigungsfreistellung)

Die Änderungen dienen der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Ausfertigung der Unterlagen, die bei der Gemeinde in nicht elektronischer Form eingereicht wurde, unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist, wenn die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Bauaufsichtsbehörde ist.

In Satz 2 wird der Begriff „Vorlage“ durch den Begriff „Eingang“ ersetzt, um nicht nur die Einreichung in Papier, sondern auch die elektronische Einreichung von Unterlagen zu erfassen.

In Satz 3 wird das Schriftformerfordernis aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung. In Satz 4 wird der Begriff „Vorlage“ durch den Begriff „Einreichung“ ersetzt, um nicht nur die Einreichung in Papier, sondern auch die elektronische Einreichung von Unterlagen zu erfassen.

Die Regelung in Satz 5 wird aufgenommen, da eine Information an die Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde dann erforderlich ist, wenn die Unterlagen bereits bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann den Vorgang je nach Fallkonstellation entweder abschließen oder bearbeiten.

Im elektronischen Verfahren kann gesteuert werden, dass die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde darüber informiert, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Eine Übersendung der Bauvorlagen ist nicht mehr erforderlich, da die Bauaufsichtsbehörde diese parallel zur Gemeinde elektronisch erhalten hat.

Zu Nummer 11 (§ 65 Bauvorlageberechtigung)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

Durch die Änderung wird die Verpflichtung des Entwurfsverfassers aufgehoben, die von ihm erstellten Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden zu unterschreiben. Die Neuregelung führt zu einer Verfahrenserleichterung, da Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde elektronisch zugeleitet werden können, ohne dass sie vorher ausgedruckt und unterschrieben worden sind.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 5a sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass entsprechend Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Personen im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates auch in Mecklenburg-Vorpommern bauvorlageberechtigt sind.

Zu Nummer 12 (§ 66 Bautechnische Nachweise)**Zu Buchstabe a**

Der Turm einer Windenergieanlage gehört nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) zu der Maschine „Windenergieanlage“ und unterfällt dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung). In diesen sind insbesondere Anforderungen an die Standsicherheit einer Maschine bestimmt.

Vor dem Hintergrund der aus der Höhe einer Windenergieanlage resultierenden statischen und dynamischen Kräfte, die über das Fundament abzuleiten sind, ist es aus Sicht der bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr erforderlich, dass dessen Standsicherheitsnachweis nach dem sogenannten „4-Augen-Prinzip“ bauaufsichtlich geprüft wird. Die Technischen Bauvorschriften enthalten unter anderem Regelungen zum Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung sowie über die Einwirkungen aus der Maschine auf Turm und Gründung, die der Beurteilung zugrunde zu legen sind. Im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Standsicherheitsnachweise. Zu den dafür erforderlichen bautechnischen Unterlagen gehören verschiedene gutachtliche Stellungnahmen von Sachverständigen. Hierzu zählen beispielsweise die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen

- der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten),
- der Rotorblätter,
- der maschinen-baulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten),
- für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.

Die vorgeschlagene Höhe der Windenergieanlage von mehr als 10 Metern knüpft an die Höhenregelung zur Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen in § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c LBauO M-V an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 67 Abweichungen)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung soll das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich des Antrages auf Abweichungen bzw. Ausnahmen und Befreiungen aufgehoben werden. In welcher Form entsprechende Anträge zu stellen sind, wird in der Verordnung gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Bauvorlagenverordnung) neu festgelegt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Anträge elektronisch zu stellen.

Zu Nummer 14 (§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung wird das bestehende Schriftformerfordernis für den Bauantrag aufgehoben und somit die Möglichkeit eröffnet, diesen Antrag künftig elektronisch (z. B. per E-Mail) bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Art und Weise, wie Anträge zu stellen sind, wird neu in der Verordnung gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Bauvorlagenverordnung) festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch den Wegfall der Sätze 1 und 2 entfällt das bestehende Unterschriftserfordernis auf dem Bauantrag, den Bauvorlagen und den Unterlagen, die von Fachplanern erarbeitet worden sind.

Zu Nummer 15 (§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung wird das bestehende Schriftformerfordernis bei Nachbareinwendungen aufgehoben. Es wird auch hier nur noch die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Benachrichtigung der Nachbarn entfällt, wenn sie dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 ist notwendig, da die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlament und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Landesbaurecht noch nicht ausreichend umgesetzt worden ist.

Zu Nummer 16 (§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 9 wird das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich der Mitteilung des Baubeginns durch den Bauherrn aufgehoben. Es wird auch hier nur noch die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben.

Zu Nummer 17 (§ 72 a Typengenehmigung)

§ 72a regelt die Voraussetzungen der wieder in die LBauO M-V aufgenommenen Typengenehmigung nach Vorlage der Regelungen der Musterbauordnung. Danach kann für Gebäude, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde generell bestätigt werden, dass die Konstruktion die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhält. Damit das neue Instrument flexibel gehandhabt werden kann, eröffnet Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, Typengenehmigungen auch für bauliche Anlagen zu erteilen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen (Absatz 1).

Die Einführung der Typengenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass bauliche Anlagen oft in derselben Ausführung an vielen Stellen errichtet werden. Es dient somit der Verwaltungsvereinfachung, wenn hier der Typ der baulichen Anlage durch die oberste Bauaufsichtsbehörde einheitlich für das ganze Land genehmigt wird.

Da neue technische Erkenntnisse und Erfahrungen der Weiterverwendung eines Typs entgegenstehen können, wird die Geltungsdauer der Typengenehmigung auf fünf Jahre begrenzt, verbunden mit der Möglichkeit, die Geltungsdauer auf Antrag zu verlängern (Absatz 2).

Typengenehmigungen anderer Länder können von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die der Typengenehmigung zugrunde gelegten Anforderungen den landestypischen Verhältnissen gerecht werden, dies z. B. im Hinblick auf die Windlasten, welche die Gebäude standhalten müssen (Absatz 3).

Durch die Typengenehmigung wird lediglich die typisierte Baukonstruktion erfasst. Es ist damit noch nicht gesagt, dass der genehmigte Typ überall in gleicher Weise verwendet werden kann. Dem kann zum Beispiel Bauplanungsrecht entgegenstehen. Die Bauherrin oder der Bauherr muss daher in jedem Einzelfall eine grundstücksbezogene Baugenehmigung für ihr oder sein Vorhaben einholen, sofern das Vorhaben nicht von der Genehmigungsfreistellung erfasst ist. In dem Genehmigungsverfahren sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen dann aber nicht mehr zu prüfen (Absatz 4).

Zu Nummer 18 (§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung wird das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich des Antrages auf Verlängerung aufgehoben und somit dem Bauherrn die Möglichkeit gegeben, diesen Antrag künftig elektronisch bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Es wird auch hier nur noch die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben.

Zu Nummer 19 (§ 74 Teilbaugenehmigung)

Die Änderung in Satz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung entfällt das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich des Antrages auf Teilbaugenehmigung und somit wird dem Bauherrn die Möglichkeit gegeben, den Antrag künftig elektronisch bei der Bauaufsichtsbehörde zu erklären. Auch hier wird nur noch die Textform vorgeschrieben.

Zu Nummer 20 (§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung wird das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich des Antrages auf Verlängerung der Ausführungsgenehmigung bei Fliegenden Bauten aufgehoben und somit dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, den Antrag für die Verlängerung der Genehmigung künftig elektronisch zu stellen. Es wird nur noch die Textform vorgeschrieben.

Zu Nummer 21 (§ 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Durch die Änderung wird das bestehende Schriftformerfordernis hinsichtlich des Verzichts der Baulast durch die Bauaufsichtsbehörde aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Neben der Einsichtnahme sollen verschiedene Möglichkeiten eingeräumt werden, sich einen Auszug erstellen zu lassen. Das können beispielsweise Abschriften, aber auch Auszüge in elektronischer Form sein.

Zu Nummer 22 (§ 85 Verordnungsermächtigungen)

Die Ermächtigungsregelungen in Absatz 3 Satz 2 werden erweitert, um in einer Rechtsverordnung (Bauvorlagenverordnung) Regelungen zur Art der Übermittlung von Daten, dem Erfordernis und des Sicherheitsniveaus von Authentifizierungen und zum Verfahren treffen zu dürfen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.